



Der Draht

Herbst 2018

Ein informatives und kritisches Informationsblatt der
Gewerkschaft der Polizei,
Kommission Justizvollzug Hamburg





Planungsauftrag vergeben

Wie der Justizsenator nun bekannt gab, wird es erst im Sommer 2019 erste Ergebnisse für den Neubau einer Jugendhaftanstalt in BW geben. Geplant sind 155 Plätze für U-Haft und Strafhaft sowie 18 Plätze im offenen Vollzug und 20 Plätze für den Jugendarrest. Der Senator rechnet nicht mit einer Fertigstellung vor Ende 2025. Wir halten diese Lösung weiterhin nicht geeignet für einen modernen Jugendvollzug. Eine Megaanstalt BW kann nicht geeignet sein! Unsere Forderungen nach einer eigenständigen Fahrzeugschleuse soll es weiterhin nicht geben.



Sollen unter einem Grünen Justizsenator im Naturschutzgebiet Hahnöfersand bis 2025 noch die Insekten an der ehemaligen Teilanstalt Frauen im Scheinwerferlicht sterben? Noch brennen jede Nacht alle Scheinwerfer und die Toilettenspülungen werden wöchentlich seit Jahren betätigt. Warum wird die Jugendanstalt nicht auf dem sicheren Baugrund auf Hahnöfersand gebaut?? Gerade wurde damit begonnen, für mehrere Millionen eine neue Sicherungsstation zu bauen. Nur um diese 2025 wieder abzureißen? Aber das ist ja nur Steuergeld, das HH hier verbrennt. Vollzugsfrieden mit den Mitarbeitern wird es so nicht geben.

Wir bleiben dran!



Hinweise für den Arztbesuch



Keine Freistellung für Teilzeitbeschäftigte oder bei Gleitzeit

Teilzeitbeschäftigte oder Arbeitnehmer mit Gleitzeitenanspruch haben in der Regel keinen Anspruch darauf, einen Arzt mit bezahlter Freistellung während der Arbeitszeit aufzusuchen. Es sei denn, es ist akut erforderlich.

Was gilt bei Krankheit eines Kindes?

Ist ein Kind erkrankt, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung. Ist das Kind krank, kann man mit diesem zum Arzt gehen. Voraussetzung ist, dass das Kind nicht älter als zwölf Jahre ist, der Arzt die Krankheit bestätigt und keine andere im Haushalt lebende Person das Kind betreuen kann. Aber auch dann gibt es keine Bezahlung vom Arbeitgeber, sondern Krankengeld von der Krankenkasse, begrenzt auf 90 Prozent vom Netto. Dies ergibt sich aus § 45 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).

Freistellung bei nahen Angehörigen

Will ein Arbeitnehmer seinen kranken Ehegatten zum Arzt begleiten, muss man auf einen wohlwollenden Chef hoffen. Es sei denn, eine Begleitung ist zwingend erforderlich, dann kann man als Begleitperson dabei sein. § 2 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) bestimmt, dass ein Arbeitnehmer bis zu zehn Tagen der Arbeit fernbleiben darf, wenn dies erforderlich ist, um einen pflegebedürftigen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Nahe Angehörige sind Ehegatten, Kinder, Geschwister und eingetragene Lebenspartner. Der Arbeitgeber muss dann das Entgelt fortzahlen, soweit sich eine solche Verpflichtung aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund einer Vereinbarung ergibt. Dies kann § 616 BGB, ein Tarifvertrag, eine Individualvereinbarung oder eine Betriebsvereinbarung sein. Ganz wichtig ist, in jedem Fall den Arbeitgeber so schnell als möglich vom Fernbleiben von der Arbeit zu informieren.



Die Gefährdungsanzeige

Es ist heutzutage keine Seltenheit: Beschäftigte arbeiten im Dauerstress – psychische Erkrankungen nehmen zu. Dieses Phänomen ist auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Hamburger Strafvollzug festzustellen.

In den letzten Wochen haben uns diverse Emails mit Klagen über die aktuellen Arbeitsbedingungen erreicht. Das Hauptthema ist dabei die Personalsituation, verbunden mit zunehmender Frustration unter den Kolleginnen und Kollegen. Die Gefährdungsanzeige ist gesetzlich nicht geregelt, ihre Existenz ergibt sich aber aus den §§ 15-17 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). §16 Abs. 1 ArbSchG verpflichtet die Beschäftigten sogar dazu, dem Arbeitgeber oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit unverzüglich zu melden. Die Gefährdungsanzeige muss immer dann gestellt werden, wenn die / der Betroffene erkennen kann, dass **eine Überlastungssituation und die betreffenden Risiken und Folgen drohen**.

Nachteile vermeiden!

Dem Bediensteten drohen in der Folge einer Überlastungssituation nämlich durchaus auch Nachteile, ggf. sogar disziplinarischer Art. Für diese Fälle ermöglicht die Gefährdungsanzeige, nachzuweisen, dass ein Organisationsverschulden des Dienstherrn vorgelegen hat, auf das die bzw. der Betroffene hingewiesen und für das sie / er somit keine Verantwortung zu tragen hat. Auch im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung wäre die Tatsache einer rechtzeitigen Gefährdungsanzeige von der Staatsanwaltschaft zugunsten der / des Beschuldigten zu berücksichtigen.



Gewerkschaft der Polizei
Kommissionsleitung Justizvollzug Hamburg Herbst 2018

Eine Weiterleitung an interessierte Leserinnen und Leser im Kollegen-, Freundes- und Bekanntenkreis ist ausdrücklich erwünscht. Wer hat Themen Vorschläge? Vielen Dank!